Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 09.04.2021

Fachbereich: Bauliche Infrastruktur
Aktenzeichen: 92/2021
Vorlage: 011/2021/0009

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Bauausschuss Dexheim	11.05.2021	3.2	Öff.			
Gemeinderat Dexheim	20.05.2021	8.2	Öff.	Zur Kenntnis		

Dexheim; Bauanträge; Beteiligung der Gemeinde/Stadt gemäß § 36 BauGB;
Hier: Dalheimer Straße 42, Flur 16, Flurstück 154
Erweiterung des Wohnhauses

<u>Beschlussvorschlag:</u>

A) Der Bauausschuss/der Gemeinderat **erteilt** zum vorliegenden Antrag das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.
B) Der Bauausschuss/der Gemeinderat **versagt** zum vorliegenden Antrag das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle:

- ☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.
- ☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.
- ☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:
- ☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.
- ☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Im Auftrag	Im Auftrag	
(Groh) Sachbearbeiterin	(Ebling) Fachbereichsleiter	(Penzer) Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

- Grundsätzliches zu Beteiligung der Gemeinden nach § 36 BauGB

Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Da Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch sind, die Entscheidung jedoch die Gemeinde in ihrer Planungshoheit berühren kann, hat der Gesetzgeber zu deren Sicherung die Beteiligung im Genehmigungsverfahren vorgesehen.

- Zum vorliegenden Antrag

Anbau/ Erweiterung an das vorhandene Wohnhaus mit Antrag zur Unterschreitung der Abstandsflächen.

Dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen.

Hinweis: Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens entscheidet, bzw. wenn das zuständige Gremium keinen eindeutigen Beschluss, wie vorgelegt, fasst. Beschlussfassungen, verbunden mit Auflagen oder unter Vorbehalt, sind rechtlich nicht zulässig; infolgedessen gilt als Rechtsfolge im Rechtsverkehr das Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB als nicht erteilt!
Fristende: 24.05.2021.